

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Ordnung über das Verfahren der Berufung von Professoren (Berufungsordnung)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 85 Abs. 9, 114 Abs. 1 Nr. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Berufsungsordnung. Der Senat hat die Ordnung am 4. Juni 2019 beschlossen. Der Rektor hat die Ordnung am 13. Juni 2019 genehmigt.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Zusammensetzung der Berufsungskommission
- § 5 Aufgaben der Berufsungskommission
- § 6 Beschluss über den Berufungsvorschlag
- § 7 Bewerbungen
- § 8 Vorstellungsverfahren
- § 9 Auswertung
- § 10 Berufungsvorschlag
- § 11 Außerordentliche Berufsungsverfahren
- § 12 Beteiligung des Senats
- § 13 Berufsungsbeauftragte
- § 14 Erteilung des Rufs
- § 15 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

(1) Diese Ordnung gilt für die Durchführung von Berufsungsverfahren zur Besetzung freier bzw. freiwerdender Professuren an der Technischen Universität Ilmenau.

(2) Auf das Verfahren finden die Regelungen des Thüringer Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Bei der Besetzung von Tenure-Track-Professuren ist daneben die Satzung zur Regelung der Strukturen, des Verfahrens und der Qualitätsstandards im Rahmen von Tenure-Track-Professuren und zur Regelung der Evaluation von Juniorprofessuren zu berücksichtigen.

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrer Bezeichnung für alle Geschlechter.

## § 2 Zuständigkeit

(1) Ist oder wird eine Hochschullehrerstelle frei, prüft die Hochschulleitung, ob diese Stelle besetzt werden kann. Sie führt hierzu mit der betroffenen Fakultät ein Perspektivgespräch, welches insbesondere folgende Inhalte umfasst:

- a) die Verortung und Ausrichtung der Professur mit Bezug auf die Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät und der Universität
- b) die Bewertung der Professur
- c) die Denomination der Professur unter Berücksichtigung möglichen Änderungsbedarfs
- d) die Finanzierungsplanung für die Professur
- e) die Ausschreibung der Stelle (Vorschlag eines Ausschreibungstextes) und die Zusammensetzung der Berufungskommission bzw. der Verfahrensvorschlag im Falle der Anwendung eines Ausschreibungsverzichtes bzw. eines außerordentlichen Berufungsverfahrens
- f) die Wege und Möglichkeiten der Gewinnung von qualifizierten Frauen

(2) Im Ergebnis des Perspektivgespräches entscheidet die Hochschulleitung im Benehmen mit dem Senat über die weitere Vorgehensweise, einschließlich einer eventuellen Umwidmung und Zuweisung an eine andere Fakultät, und die Ausschreibung. Soll eine Professur umgewidmet werden, ist der Fakultät, welcher die Professur bislang zugeordnet war, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Fakultätsrat der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist, ist zuständig für die Durchführung des Berufungsverfahrens. Er setzt zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags eine Berufungskommission ein.

(4) Der Fakultätsrat beschließt über

- a) den Ausschreibungstext unter Berücksichtigung eventueller Maßgaben aus der Entscheidung der Hochschulleitung gemäß Absatz 2,
- b) die Zusammensetzung der Berufungskommission sowie
- c) den Berufungsvorschlag und dessen Begründung in nichtöffentlicher Sitzung.

Er holt die Bestätigung der Hochschulleitung zur Ausschreibung der Stelle ein und führt die Stellungnahme des Senats zum Berufungsvorschlag der Fakultät herbei.

## § 3 Ausschreibung

(1) Die Ausschreibung hat öffentlich und in der Regel international zu erfolgen.

(2) Der Ausschreibungstext muss die Bezeichnung, den Besetzungszeitpunkt und die Dotierung der Professur, Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, fachliche und didaktische Qualifikationsmerkmale, den Inhalt der Lehrverpflichtungen, die Einstellungs voraussetzungen, die Dauer einer etwaigen Befristung sowie die organisatorischen Regelungen zum Bewerbungsverfahren enthalten.

Der Ausschreibungstext wird durch die Hochschulleitung in geeigneter Form veröffentlicht. Der Bewerbungszeitraum soll mindestens 4 Wochen betragen und 2 Monate nicht überschreiten.

(3) Von einer Ausschreibung kann nach Maßgabe von § 85 Abs. 1 Satz 4 ThürHG abgesehen werden. Näheres zum Verfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 85 Abs. 1 Satz 4 ThürHG regelt § 11.

#### **§ 4 Zusammensetzung der Berufungskommission**

(1) Der Berufungskommission gehören an:

- o fünf Hochschullehrer
- o zwei Studierende und
- o zwei akademische Mitarbeiter

Trägt die zu besetzende Professur zum Lehrangebot mehrerer Fakultäten bei, sollen diese Fakultäten in der Kommission vertreten sein. <sup>3</sup>Der Berufungskommission können in diesem Fall

- o sieben Hochschullehrer,
- o drei Studierende und
- o drei akademische Mitarbeiter

angehören, wobei mindestens zwei Hochschullehrer aus den Fakultäten sein sollen, für die Dienstleistungen erbracht werden. Bei Zweifel über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet der Senat. Mindestens ein Hochschullehrer soll nicht der Universität angehören. Der bisherige Stelleninhaber darf nicht Mitglied der Berufungskommission sein. Den Kommissionen können darüber hinaus bis zu zwei beratende Mitglieder angehören.

(2) Handelt es sich bei der zu besetzenden Professur um eine Juniorprofessur, so gehören der Berufungskommission an:

- o zwei Hochschullehrer der Fakultät
- o ein Hochschullehrer einer anderen Fakultät/Universität
- o ein Studierender
- o ein akademischer Mitarbeiter

Absatz 1 Satz 5 und 7 gelten entsprechend.

(3) Ist für die Juniorprofessur eine Tenure-Track-Option vorgesehen, gilt die Zusammensetzung der Berufungskommission entsprechend Absatz 1.

(4) Bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs, insbesondere An-Instituten, ist § 85 Abs. 6 ThürHG zu beachten.

(5) Die Mitglieder der Berufungskommissionen in den Zusammensetzungen nach Absatz 1 bis 4 sollen zu mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein; mit Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten kann diese Quote aus sachlichen Gründen unterschritten werden. Sofern in bestimmten Wissenschaftsgebieten keine Wissenschaftlerinnen vertreten sind oder die Wissenschaftlerinnen auf eigenen Wunsch nicht in der Berufungskommission tätig werden, können auch Wissenschaftlerinnen aus benachbarten Wissenschaftsgebieten der Universität oder Hochschullehrerinnen gleicher oder benachbarter Wissenschaftsgebiete von anderen Hochschulen wie Mitglieder der Universität in die Berufungskommission bestellt werden.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte und der Beauftragte für Diversität sind zu den Sitzungen der Berufungskommission wie Mitglieder zu laden. Sie haben Teilnahme-, Antrags- und Rederecht.

(7) Stifter, die sich maßgebend an der Finanzierung einer Professur beteiligen, können im Benehmen mit der Fakultät, an der die Professur angesiedelt ist, zusätzlich je einen beratend mitwirkenden Vertreter in die Berufungskommission entsenden.

(8) Bei neu eingerichteten oder nicht mit der erforderlichen Anzahl von Hochschullehrern gemäß Absatz 1 besetzten Fakultäten werden die Mitglieder der Berufungskommission durch den Senat bestellt.

(9) Die Mitglieder der Berufungskommission werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter im Fakultätsrat vom Dekan bestellt. Der Vorsitzende der Berufungskommission ist Professor der Universität, wird vom Fakultätsrat gewählt und vom Dekan auf der Grundlage des Fakultätsratsbeschlusses bestellt. Der Dekan hat dem Senat die Bildung der Kommission anzuzeigen.

(10) Die Berufungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende kann zur Protokollführung ein weiteres Mitglied der Universität hinzuziehen, das zuvor ausdrücklich auf die Vertraulichkeit der Beratungen hinzuweisen ist.

## **§ 5 Aufgaben der Berufungskommission**

(1) Die Berufungskommission hat die Aufgaben,

a) anhand des Ausschreibungstextes fachliche Kriterien für die Vor- und Endauswahl der Bewerber (besondere Voraussetzungen für die zu besetzende Stelle) aufzustellen und schriftlich festzuhalten;

b) die Schwerbehindertenvertretung über das Vorliegen oder Ausbleiben von Bewerbungen Schwerbehinderter zu informieren. Haben sich Schwerbehinderte beworben, ist ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung als beratendes Mitglied in die Berufungskommission aufzunehmen;

c) die eingegangenen Bewerbungen zu sichten und entsprechend den Einstellungsbedingungen gemäß §§ 84 bzw. 89 ThürHG und den gemäß lit. a) aufgestellten Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Richtlinien der Universität für die Gleichstellung

von Frau und Mann und für die gesonderte Berücksichtigung behinderter Bewerberinnen und Bewerber eine Vorauswahl zu treffen und nachvollziehbar begründet zu dokumentieren;

d) gegebenenfalls ergänzende Materialien zu den Bewerbungsunterlagen der vorausgewählten Kandidaten einzuholen;

e) universitätsöffentliche Probevorlesung und wissenschaftlichen Vortrag sowie die nicht öffentliche Anhörungen zur Vorstellung der Bewerber zu planen und durchzuführen;

f) die für den Berufungsvorschlag erforderlichen Gutachten gemäß § 85 Abs. 3 ThürHG einzuholen;

g) den Berufungsvorschlag gem. § 85 Abs. 4 ThürHG unter Berücksichtigung der eingegangenen Gutachten zu erstellen, insbesondere auch hinsichtlich seiner Reihenfolge zu begründen und dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorzulegen;

h) Laudationes für die vorgeschlagenen Kandidaten mit vergleichender, eingehender Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung für die Besetzung der Stelle zu erarbeiten;

i) bei unbefristet zu besetzenden Professuren oder Professuren mit Tenure-Track -Option Entscheidung gemäß § 78 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz zu treffen.

(2) Über den Ablauf der Sitzungen der Berufungskommission sind Protokolle zu erstellen, die die wesentlichen Beratungsergebnisse enthalten. Den Protokollen müssen alle Abstimmungsergebnisse, insbesondere das Abstimmungsergebnis über den Berufungsvorschlag, zu entnehmen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 6 Beschluss über den Berufungsvorschlag**

Der Fakultätsrat beschließt über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission. Will dieser dabei von dem Berufungsvorschlag abweichen, sind die Gründe hierfür ausführlich in das Protokoll der Fakultätsratssitzung aufzunehmen. Der Vorlage für die Einholung der Stellungnahme des Senats sind jeweils beide Vorschläge mit den jeweiligen Begründungen und den jeweiligen Abstimmungsergebnissen beizufügen.

## **§ 7 Bewerbungen**

(1) Eingehende Bewerbungen werden durch die Hochschulleitung oder eine von ihr beauftragte Stelle direkt der zuständigen Fakultät zugeleitet. Das Dekanat bestätigt den Bewerbern den Eingang ihrer Unterlagen und übergibt diese der Berufungskommission.

(2) Auf Empfehlung der Berufungskommission kann der Fakultätsrat in begründeten Fällen eine Verlängerung der Bewerbungsfrist beschließen. Die Berufungskommission entscheidet über die Annahme verspätet eingegangener Bewerbungen.

(3) Notwendige Bestandteile der Bewerbungsunterlagen sind i. d. R.

- a) das Bewerbungsschreiben,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf,
- c) Kopien einschlägiger Zeugnisse (Hochschulabschlusszeugnis, Promotions, Habilitationsurkunde, gegebenenfalls Ernennungsurkunden),
- d) ein Verzeichnis der wesentlichen wissenschaftlichen Schriften bzw. Veröffentlichungen sowie der sonstigen Leistungen auf dem Fachgebiet,
- e) ein Verzeichnis der gehaltenen Lehrveranstaltungen

(4) Die Berufungskommission kann von vorausgewählten Kandidaten ergänzende Materialien, insbesondere Publikationen, anfordern.

## **§ 8 Vorstellungsverfahren**

Nach der Vorauswahl anhand der eingegangenen Bewerbungsunterlagen führt die Berufungskommission das Vorstellungsverfahren durch. Bewerbern, welche die formalen und die von der Berufungskommission im Rahmen des Anforderungsprofils laut Ausschreibung beschlossenen besonderen Voraussetzungen für die zu besetzende Stelle erfüllen, soll grundsätzlich Gelegenheit zu einer Anhörung gegeben werden. Die Anhörung besteht aus einer Probevorlesung zu einem von der Berufungskommission vorgegebenen Thema, einem wissenschaftlichen Vortrag zu einem selbst gewählten Thema der eigenen Forschungsarbeiten und aus einem Gespräch mit den Mitgliedern der Berufungskommission. Grundsätzlich soll allen Frauen, die die Voraussetzungen für die zu besetzende Stelle erfüllen, Gelegenheit zu einer Anhörung gegeben werden. Sollten sich mehr Frauen als Männer bewerben, sind mindestens so viele Frauen wie Männer einzuladen. (vgl. Richtlinien der Universität zur Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau). Schwerbehinderte Bewerber sind immer einzuladen, sofern sie die formalen Voraussetzungen erfüllen; die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen.

## **§ 9 Auswertung**

(1) Bei der Auswertung der eingehenden Bewerbungen und der Vorstellungen ist auch der jeweilige Lebensweg zu berücksichtigen; insbesondere soll bei betroffenen Bewerbern ein durch die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 BEEG oder tatsächlicher Pflege eines nach § 7 Abs. 3 PflegezG nahen Angehörigen im Vergleich zu anderen Bewerbern höheres Lebensalter zum Bewerbungszeitpunkt nicht zu ihren Ungunsten gewertet werden.

(2) Für die durch die Berufungskommission nach Abschluss des Vorstellungsverfahrens in die engere Wahl gezogenen Bewerber werden mindestens zwei Gutachten gemäß § 85 Abs. 3 ThürHG eingeholt, die eine vergleichende Einschätzung der vorgeschlagenen Bewerber enthalten sollen.

## **§ 10 Berufungsvorschlag**

(1) Nach Eingang der Gutachten erstellt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag gemäß § 85 Abs. 4 ThürHG.

(2) Dem Berufungsvorschlag müssen eine vergleichende und eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen (Laudatio) sowie eine Begründung der Reihenfolge gemäß § 85 Abs. 4 ThürHG beigefügt sein. Die Vertreter der Gruppe der Studierenden in der Berufungskommission geben eine schriftliche Stellungnahme, insbesondere zur pädagogischen Eignung der Listenkandidaten, ab, die der Vorschlagsliste beizufügen ist.

(3) Jedes Mitglied der Berufungskommission kann verlangen, dass sein von der Mehrheitsentscheidung abweichendes Votum der Vorschlagsliste beigefügt wird.

## **§ 11 Außerordentliches Berufungsverfahren und externe Auswahlverfahren**

(1) Abweichend von § 3 kann in den Fällen des § 85 Abs. 1 Satz 4 ThürHG auf die Ausschreibung verzichtet werden. Weiterhin kann gemäß § 85 Abs. 4 Satz 4 ThürHG von den Bestimmungen über das Berufungsverfahren insoweit abgewichen werden, als es die besondere Berufungssituation erfordert, wenn die Bestenauslese durch ein internes oder externes Verfahren ebenso gewährleistet wird wie durch ein Ausschreibungs- und Berufungsverfahren. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Hochschulleitung nach Maßgabe der nachstehenden Absätze.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 ThürHG kann ein außerordentliches Berufungsverfahren durchgeführt werden. Der Berufungskommission gehören dabei sieben Hochschullehrer, ein Studierender und ein akademischer Mitarbeiter an. Die Hochschullehrer sollen besonders renommierte Fachvertreter sein; zwei von ihnen sollen einer anderen Hochschule angehören, zwei weitere von ihnen sollen im Ausland tätige Wissenschaftler sein. Über die Besetzung der Kommission verständigen sich Fakultät und Hochschulleitung, § 4 Abs. 5 bis 10 gelten entsprechend. Die Kommission bestellt mindestens vier auswärtige Gutachter, davon sollen in der Regel mindestens zwei im Ausland Tätige beteiligt sein. Für die Beurteilung der Qualifikation in der Lehre bildet sich die Kommission eine Meinung durch einen Probevortrag des Kandidaten oder durch Gutachten über die Lehrqualifikation; Evaluierungsunterlagen aufgrund der bisherigen Lehrtätigkeit des Vorgeschlagenen sollen dabei berücksichtigt werden.

(3) Für die Anwendung des § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 ThürHG gelten die Bestimmungen des mit dem Ministerium vereinbarten Berufungs- und Karrierekonzeptes in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Ist in den Fällen des § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 und 6 ThürHG (z. B. Emmy Noether (DFG), ERC-Starting Grants (EU), Heisenberg (DFG), Lichtenberg (VW Stiftung)) ein Wissenschaftler für die Besetzung einer Professur ausgewählt worden, kann durch die Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Fakultät auf die Einsetzung einer Kommission verzichtet und das durchgeführte Ausschreibungs- und/oder Begutachtungsverfahren den Entscheidungen der Universität zu Grunde gelegt werden; die Mög-

lichkeit einer gesonderten Überprüfung der Lehrqualifikation sowie der gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 12 Beteiligung des Senats**

(1) Der Senat nimmt den Ausschreibungstext und die Zusammensetzung der Berufungskommission zur Kenntnis.

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates geben die Gleichstellungsbeauftragte, bei Bewerbungen Schwerbehinderter der Vertrauensmann der Schwerbehinderten und der Senat Stellungnahmen zum Berufungsvorschlag ab. Jedes Senatsmitglied hat das Recht auf ein Sondervotum.

## **§ 13 Berufungsbeauftragte**

(1) Zur Gewährleistung einer rechtmäßigen und hochschuleinheitlichen Durchführung der Berufungsverfahren wird beim Leiter der Universität ein zentraler Berufungsbeauftragter bestellt, der durch den Berufungsbeauftragten der jeweiligen Fakultät unterstützt wird. Der Berufungsbeauftragte der Universität wird auf Vorschlag des Senats und die Berufungsbeauftragten der Fakultäten auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätsrates für eine Amtszeit von 3 Jahren vom Leiter der Universität bestellt. Die Abwesenheitsvertretung des Berufungsbeauftragten der Hochschule wird durch einen Berufungsbeauftragten einer Fakultät, welche nicht an dem Berufungsverfahren beteiligt ist, wahrgenommen.

(2) Zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Verfahren sind die Berufungsbeauftragten berechtigt, an allen Sitzungen von Gremien zu Berufungsverfahren beratend teilzunehmen, sich alle Bewerbungsunterlagen vorlegen zu lassen und Empfehlungen bzw. Auflagen gegenüber den zuständigen Gremien zu erteilen. Die Berufungsbeauftragten sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden. Der Zuleitung der Berufungsverfahren an den Senat ist die Stellungnahme des Berufungsbeauftragten der Fakultät und vor der Zuleitung der Berufungsverfahren an den Leiter der Universität die Bestätigung über die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens durch den Berufungsbeauftragten der Hochschule beizufügen.

(3) Der Berufungsbeauftragte der Hochschule berichtet über seine Tätigkeit regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, gegenüber dem Senat.

## **§ 14 Erteilung des Rufs**

(1) Der Leiter der Universität entscheidet gemäß § 85 Abs. 2 ThürHG abschließend über den Berufungsvorschlag und erteilt gegebenenfalls den Ruf. Unverzüglich nach Erteilung eines Rufs benachrichtigt das Dekanat der zuständigen Fakultät die weiteren Bewerber über die erfolgte Ruferteilung und darüber, ob sie in dem Berufungsvorschlag Berücksichtigung gefunden haben. Es weist zugleich darauf hin, dass das Berufungsverfahren erst mit der Ernennung des künftigen Stelleninhabers endgültig abgeschlossen ist und hierüber gesondert informiert wird.

(2) Dem über den Berufungsbeauftragten an den Leiter der Universität zu übergebenden Berufungsvorschlag sind die Bewerbungsunterlagen der gelisteten Bewerber und folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- a) eine Übersicht über alle eingegangenen Bewerbungen, in welcher je Bewerber der Name, das Geburtsjahr, die Wohnanschrift, die erworbenen fachlichen Qualifikationen nebst Qualifikationsergebnis, der berufliche Werdegang sowie die Begründung für die eventuelle Nichtberücksichtigung enthalten sein sollen,
- b) der Berufungsvorschlag mit zugehörigem Beschluss des Fakultätsrates
- c) die Gutachten
- d) die Laudationes
- e) die Stellungnahme der Vertreter der Gruppe der Studierenden der Berufungskommission zur pädagogischen Eignung
- f) die Senatsstellungnahme, die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und die Stellungnahme des Vertrauensmanns der Schwerbehinderten bei Bewerbung von Schwerbehinderten
- g) gegebenenfalls die Sondervoten
- h) der Bericht und die Protokolle der Berufungskommission

Der Leiter der Hochschule kann sich alle Bewerbungsunterlagen vorlegen lassen.

(3) Bestehen seitens des Leiters der Hochschule gegen den Berufungsvorschlag Bedenken oder lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, gibt der Leiter der Universität den Berufungsvorschlag an die zuständige Fakultät mit der Aufforderung, einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen, zurück. Der zuständigen Fakultät ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geäußerten Bedenken zu geben.

(4) Alle Bewerbungsunterlagen verbleiben bis zur Ernennung des künftigen Stelleninhabers an der Universität und werden anschließend an die Bewerber zurückgesandt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 11. Oktober 2007 außer Kraft. Berufungsverfahren, die vom Senat vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in Gang gesetzt wurden, werden nach den Regeln der Ordnung vom 11. Oktober 2007 fortgesetzt bis der Fakultätsrat über den Listenvorschlag der Berufungskommission entschieden hat. Im Weiteren gelten auch für diese Verfahren die Bestimmungen dieser Ordnung.

Ilmenau, 13. Juni 2019

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.  
Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult. Peter Scharff  
Rektor